

Pädagogischer Tag und Buß- und Betttag

Das Problem

»Unsere Schulleitung will das Kollegium entweder am Buß- und Betttag oder am Samstag vor den Herbstferien zu einem »Pädagogischen Tag« verpflichten. Kann sie das?«

Die Rechtslage im Überblick

»Pädagogischer Tag« laut
Landtagsbeschluss
jährlich an einem
unterrichtsfreien Tag

Am 8. Juli 1998 fasste der Bayerische Landtag einen Beschluss zum »Pädagogischen Tag an Regelschulen«. Demnach ist der »Pädagogische Tag« eine Maßnahme der schulinternen LehrerInnenfortbildung, die jährlich stattzufinden hat, und zwar an einem unterrichtsfreien Tag. Diesem Beschluss folgten aber weder ein Gesetz noch eine Richtlinie oder eine Bekanntmachung des Kultusministeriums mit bindender Wirkung. In verschiedenen Schreiben des Kultusministeriums wird lediglich immer wieder daran erinnert.

Gestaltung des Pädagogischen Tages

das Kollegium ist an
Terminfindung und Ab-
laufgestaltung
zu beteiligen

Es ist nicht Sache der Schulleitung (und stünde im Widerspruch zu den Intentionen des Pädagogischen Tages), Termin, Inhalt und Ablauf eigenmächtig zu bestimmen. Bei der Entscheidung, wann und wie ein Pädagogischer Tag gestaltet werden soll, ist nach BayEUG Art. 58 die LehrerInnenkonferenz zu beteiligen. Sprechen Sie das Thema »Pädagogischer Tag« in der Konferenz an. Bringen Sie eigene Vorschläge ein. Bestehen Sie auf rechtzeitige Planung und Bekanntgabe.

Sonderfall Buß- und Betttag

bekennniszugehörige
KollegInnen dürfen am
Buß- und Betttag auf
Wunsch der Schule
fernbleiben

Das Entfallen des Unterrichts an den Schulen aller Gattungen am Buß- und Betttag beruht auf Art. 4 Nr. 3 des Feiertagsgesetzes, einer 1995 geschaffenen feiertagsrechtlichen Bestimmung. Die Lehrkräfte haben an diesem Tag unterrichtsfrei, aber nicht dienstfrei. Es ist in Bayern mittlerweile gängige Praxis, den Pädagogischen Tag auf den Buß- und Betttag zu legen. Das ist natürlich nach gemeinsamer Absprache in der LehrerInnenkonferenz möglich. Zu beachten ist aber, dass bekenntniszugehörigen KollegInnen auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden muss, am Buß- und Betttag vom Pädagogischen Tag fernzubleiben.

Was die GEW dazu meint

»Pädagogischer Tag«: Ja
zusätzliche Belastung: Nein

Die GEW hält Pädagogische Tage zum Zweck der Fortbildung und der Koordination der pädagogischen Arbeit für sinnvoll. Sich außerhalb des Unterrichtsalltags in Ruhe über pädagogische Themen auszutauschen, vielleicht auch unter Einbeziehung externer ExpertInnen, kann für ein Kollegium sehr gewinnbringend sein. Die Entscheidung, ob, wann und wie solche Fortbildungsveranstaltungen ablaufen können, ist aber in jedem Fall von der LehrerInnenkonferenz zu treffen. Von »oben« angeordnete Pädagogische Tage werden in Zeiten mit hoher Belastung durch Arbeitszeiterhöhung, Arbeitskreise, Lehrplanimplementierung, Kooperationen mit anderen Schulen, Fortbildungen u. v. m. kaum positiven Einfluss auf Schulklima und Schulentwicklung haben. Kollegien, die aus den genannten Gründen keinen Pädagogischen Tag durchführen, müssen keine rechtlichen Sanktionen befürchten, denn Landtagsbeschlüsse haben keine Gesetzeskraft. Abgesehen von der in der Lehrerdienstordnung festgeschriebenen allgemeinen Pflicht zur Fortbildung für Lehrkräfte gibt es keine Verpflichtung zu einem Pädagogischen Tag, geschweige denn eine Verknüpfung zwischen dem Wunsch des Landtages nach einer solchen Veranstaltung und dem unterrichtsfreien Buß- und Betttag.

Landtagsbeschlüsse sind
keine Gesetze

Da am Buß- und Bettag SchülerInnen frei haben, stehen ArbeitgeberInnen jedes Jahr vor der Frage der Kinderbetreuung an diesem Tag. Die GEW erkennt keinen Grund, warum dieser Druck auf LehrerInnen ausgeweitet wird. Eventuellen Neiddebatten könnte der Gesetzgeber durch Wiedereinführung des Buß- und Bettages als gesetzlichen Feiertag begegnen, wie es zum Beispiel in Sachsen längst geschehen ist.

von Florian Kohl

Quellen:

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000

Beschluss des Bayerischen Landtags vom 8. Juli 1998 zum »Pädagogischen Tag an den Regelschulen«

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen (LDO), Fassung vom 5. Juli 2014

KMS III/7-P4100-8/6 680 vom 24. August 1999 »Pädagogischer Tag und schulinterne Qualitätsentwicklung«

KMS III/7-P4100-6/114476 vom 20. November 2000 »Pädagogischer Tag«

KMS III 1-5S4406-6.134 287 vom 15.12.2003